

§ 5 Anrechnung von Leistungen

¹Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtsgeldzahlung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Jahressonderzahlung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

²Entsprechendes gilt für das nach den Rahmentarifverträgen für die Angestellten in Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Landarbeiter, Melkpersonal, Schweinewärterpersonal sowie Auszubildende in der Land- und Forstwirtschaft zustehende Urlaubsgeld.